

# Die Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit macht es möglich, nahe Angehörige zu pflegen und weiterhin erwerbstätig zu sein. Das Modell gibt den Menschen Zeit für die Übernahme von Verantwortung im Pflegefall - ohne, dass sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben müssen.

In der Familienpflegezeit können Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen, ihre Arbeitszeit über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden Wochenarbeitszeit reduzieren. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase auf 50 Prozent reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttoeinkommens. Zum Ausgleich müssen sie im Anschluss an die Pflegephase wieder voll arbeiten, bekommen in diesem Fall aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts - so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist.

## Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten

Arbeitgeber und Beschäftigte schließen eine Vereinbarung zur Familienpflegezeit ab. Die Arbeitgeber beantragen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Gewährung eines zinslosen Darlehens. Im Anschluss an die Pflegephase behalten sie einen Teil des Gehalts der Beschäftigten ein und zahlen diesen an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zurück.

## Finanzielle Absicherung durch verbindliche Rahmenbedingungen

Beschäftigte sind bei verbindlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Rentenansprüche, finanziell abgesichert. Sie können den Kontakt zum Unternehmen aufrechterhalten und nicht zuletzt Pflege und Beruf besser vereinbaren. Arbeitgebern bleiben ohne finanziellen Mehraufwand qualifizierte Beschäftigte erhalten.

Um gerade für kleinere und mittlere Unternehmen die Risiken einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu minimieren, muss jeder Beschäftigte, der die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, zu diesem Zeitpunkt eine Versicherung abschließen. Die Prämien sind lediglich gering; die Versicherung endet mit dem letzten Tag der Lohnrückzahlungsphase der Familienpflegezeit.

Die Familienpflegezeit kann seit dem 1. Januar beantragt werden. Das Gesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Weitere Informationen sowie Formulare und Merkblätter finden Sie auf der Internetseite [www.familien-pflege-zeit.de](http://www.familien-pflege-zeit.de).